

# RS Vwgh 2002/10/22 2001/01/0388

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c Abs3;

AVG §79a;

## Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis 15. November 2000, ZI.99/01/0067, ausgeführt hat, bilden die zur Umsetzung einer ausgesprochenen Verhaftung gesetzten Maßnahmen mit der Verhaftung eine Einheit, was letztlich zu dem Ergebnis führt, dass im Fall einer von vornherein rechtswidrigen Festnahme auch alle nachfolgenden Akte zur Durchsetzung derselben (etwa auch das Anlegen von Handfesseln) rechtswidrig sein müssen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010388.X02

## Im RIS seit

17.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)